

Satzung der Stadt Sprockhövel zur Beitragserhebung für die Nutzung ausserunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 14.04.2008

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV NW S.380), der §§ 2,6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 / GV. NEW S.712 / SGV NRW.610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28.April 2005 (GV NW S. 488), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15.02.2006 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder- GTK) vom 29.10.1991 (GV NW S. 380) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) in seiner Sitzung am 14.02.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung / Teilnahme

(1) Die Stadt Sprockhövel erhebt für die Inanspruchnahme ausserunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

(2) Die Teilnahme an ausserunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGS nicht berührt. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zur entrichten.

(1) Folgende Beiträge werden erhoben:

Elterneinkommen	Elternbeitrag
I. bis 14.000,00 €	0,00 €
II. bis 25.000,00 €	25,00 €
III. bis 37.000,00 €	45,00 €
IV. bis 50.000,00 €	75,00 €
V. bis 62.000,00 €	100,00 €
VI. bis 75.000,00 €	125,00 €
VII. über 75.000,00 €	150,00 €

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, eine Überprüfung ergibt einen niedrigeren Beitrag.

(3) Für die Mittagsverpflegung kann durch den Träger der OGGS ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

(4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die OGGS in der Stadt Sprockhövel, entfällt der Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind.

(5) Besuchen Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder und eine Offene Ganztagsgrundschule, erfolgt eine Geschwisterermäßigung um 50%. Der volle Beitrag ist für das Kind zu leisten, für das der höhere Beitrag festzusetzen ist.

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Elterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres vor der Aufnahme in die OGGs. Wenn sich das Einkommen auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGGs der Stadt Sprockhövel unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, das Aufnahme-datum der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Sprockhövel schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 Abs. 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Beitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 8 Fälligkeiten

Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. des betreffenden Monats fällig.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 14.02.2008 beschlossene Neufassung der Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung ausserunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 14.04.2008

D r . W a l t e r s c h e i d

- Bürgermeister -